

Beilage 1942/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz
1991 geändert wird
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2009)**

[Landtagsdirektion: L-292/7-XXVI,
miterledigt **Beilage 1808/2009**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 115, ist im Wesentlichen am 1. Jänner 1992 in Kraft getreten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wurde dieses Landesgesetz neuerlich beschlossen und mit LGBl. Nr. 63/1997 kundgemacht. Eine inhaltliche Änderung des Gesetzestextes war damit aber nicht verbunden. Nach mehreren Novellen wurde das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 zuletzt durch die Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 100, geändert, mit der die Grundlage für die zu erlassende Bodengrenzwerte-Verordnung neu gestaltet bzw. die Anforderungen an Komposte, die in Oberösterreich auf Böden im Sinn dieses Landesgesetzes ausgebracht werden, an die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, angepasst wurden.

Die nunmehr vorgesehenen Änderungen beinhalten

- die Umsetzung von einheitlichen Empfehlungen des Fachbeirats für Bodenschutz sowie
- die in der Zwischenzeit erforderlich gewordenen Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften.

Die Empfehlungen des Fachbeirats für Bodenschutz, in dem u.a. die berührten Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung, die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Oö. Umweltanwalt vertreten sind, betreffen insbesondere die Definition und die Regelung der Ausbringung von Erde aus Abfällen sowie die Aufnahme des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll "Bodenschutz"), BGBl. III Nr. 235/2002, in der Fassung BGBl. III Nr. 111/2005, in die Zielbestimmung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991.

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 87, wurde auch das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz hinsichtlich der Regelungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geändert. Kernstück dieser Novelle sind die Bestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, wobei neben der Verwendung von im Inland in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 die europarechtlichen Rahmenbedingungen für den Parallelimport (Eigenimport) durch Landwirtinnen bzw. Landwirte zu berücksichtigen sind. Danach hat einerseits der Eigenimport von in einem Mitgliedstaat zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die mit einem in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmittel ident sind, zulässig zu sein, andererseits soll aufgetretenen Missständen entgegengetreten werden, weshalb die Landesagrarreferentenkonferenz im Sinn einer möglichst homogenen Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtet hat, die einen grundsätzlich abgestimmten Entwurf zur Ausführung der Bestimmung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und hinsichtlich der Strafbestimmungen ausgearbeitet hat. Diese akkordierten Empfehlungen zur Ausführung der Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes wurden bei den Änderungen des IV. Abschnitts des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 sowie der allgemeinen Kontrollbestimmungen, soweit nicht ohnehin schon vorhanden, entsprechend berücksichtigt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Änderungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 gründen sich grundsätzlich - mit Ausnahme jener im IV. Abschnitt "Pflanzenschutz" - auf die ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landes gemäß Art. 15 B-VG. Die Änderungen im IV. Abschnitt "Pflanzenschutz" (samt der damit zusammenhängenden Begriffsbestimmungen) gründen sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG; gemäß dieser Kompetenzbestimmung ist der "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge" in der Grundsatzgesetzgebung Kompetenz des Bundes, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landeskompetenz. Dabei werden durch den Gesetzentwurf die Grundsatzregelungen einerseits des § 49 Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006 ("Gifte in der Landwirtschaft"), und andererseits des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, ausgeführt. Soweit aber die Regelungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 betreffend den Pflanzenschutz über diese Grundsatzbestimmungen hinausgehen, hat der Bundesgesetzgeber seine Kompetenz zur Aufstellung von Grundsätzen nicht vollständig ausgeschöpft, sodass die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln kann (Art. 15 Abs. 6 fünfter Satz B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Lediglich im Rahmen allfälliger Rechtsmittelverfahren beim unabhängigen Verwaltungssenat könnten Mehrkosten entstehen, deren konkretes Ausmaß derzeit aber nicht feststellbar ist.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln der Herstellung einer gemeinschaftsrechtskonformen Rechtslage; diese dienen insbesondere der Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und

Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Hier erfolgt eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses im Hinblick auf die Neuordnung des IV. Abschnitts "Pflanzenschutz".

Zu Art. I Z. 2:

Entsprechend der Empfehlung des Fachbeirats für Bodenschutz soll das im räumlichen Geltungsbereich der Alpenkonvention (BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung BGBl. III Nr. 18/1999) unmittelbar anwendbare Protokoll "Bodenschutz" (BGBl. III Nr. 235/2002, in der Fassung BGBl. III Nr. 111/2005) in die Zielbestimmung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 3:

Hier erfolgt eine Anpassung der Begriffsbestimmungen. Durch die Begriffe "Erde aus Abfällen" (Z. 10) und "unbelasteter Bodenaushub" (Z. 11) soll die Herstellung und Ausbringung von Erde aus Abfällen nach den Anforderungen der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, im Sinn eines vorsorgenden Bodenschutzes geregelt werden. Die Begriffsbestimmungen der Z. 14, 15, 16, 17 und 19 werden im Interesse einer einheitlichen Vollziehung an die Vorgaben des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes angepasst; hinsichtlich Pflanzenschutzmittel (Z. 17) soll in Hinkunft nicht mehr zwischen giftigen und sonst gefährlichen Pflanzenschutzmittel sowie deren Verwendung unterschieden werden, sondern es sollen alle Produkte erfasst werden, die dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 unterliegen; die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Z. 19) entspricht § 7 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 bzw. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 91/414/EWG, wobei die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen soll (vgl. RV 968, BlgNR XXII. GP, S. 15). Z. 20 legt fest, wer Verwenderin bzw. Verwender von Pflanzenschutzmitteln ist. Schließlich entsprechen die Begriffsbestimmungen in Z. 9, 12, 13, 18, 21, 22 und 23 jenen der bisherigen Z. 11, 12, 13a, 19, 18, 20 und 21.

Zu Art. I Z. 4 und 5:

Durch die Begriffsbestimmung "Erde aus Abfällen" und die Festlegung, dass neben Kompost der Qualitätsklassen A+ und A ausschließlich dieses Material ohne Einschränkung auf Böden ausgebracht werden darf, soll sichergestellt werden, dass unter dieser Bezeichnung keine verunreinigten oder belasteten Materialien auf Böden ausgebracht werden.

Zu Art. I Z. 6:

Der neue IV. Abschnitt des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 soll nicht nur die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln regeln, sondern auf alle Tätigkeiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln aller Art, also auch mit solchen, die als nicht gefährlich eingestuft werden, anzuwenden sein (wie ausgeführt werden bislang nur die als sehr giftig, giftig und gesundheitsschädlich eingestuften Pflanzenschutzmittel erfasst). Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 entspricht Art. 3 der Richtlinie 91/414/EWG, wonach die Anwendung aller in den jeweiligen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu regeln und zu überwachen ist, und soll der Erreichung des wesentlichen Ziels der Minimierung von Gefahren aus der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie für die Umwelt dienen.

Im Abs. 2 werden die vom Anwendungsbereich des IV. Abschnitts nicht erfassten Bereiche genannt; demnach sollen nur mehr die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Holzgewächsen sowie alle Maßnahmen zum Schutz der Pflanzenschädigungen durch jagdbare Tiere ausgenommen werden.

Zu Art. I Z. 7:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 17 der Richtlinie 91/414/EWG; danach treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen dafür, dass amtlich überprüft wird, ob die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel und deren Anwendung den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen und insbesondere den auf dem Etikett angeführten Zulassungsbedingungen und Angaben entsprechen; weiters haben die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Inspektionen jährlich jeweils vor dem 1. August mitzuteilen. Über den Umfang der Kontrollmaßnahmen ist der Landtag (in anonymisierter Form der erhobenen Daten) im Rahmen des Bodeninformationsberichts zu informieren. Schließlich soll eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die in Vollziehung dieses Landesgesetzes ermittelt worden sind, vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 8, 9 und 10:

Durch die Vereinheitlichung des Begriffs "Verwendung" in den Anwendungsbestimmungen hat der bisherige Begriff "Anwender" zu entfallen bzw. ist zu ersetzen. Unter geringen Mengen im Haushaltsbereich sind Gebinde zu verstehen, wie sie üblicherweise im Einzelhandel erhältlich sind.

Zu Art. I Z. 11:

Durch diese Anordnung soll die Bezeichnung der "Oö. Akademie für Umwelt und Natur" an den im § 10 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 verwendeten

Begriff angepasst werden.

Zu Art. I Z. 12:

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/414/EWG haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass in ihrem Gebiet nur jene Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen, die sie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen haben. In Österreich sind das die nach den §§ 6, 11 und 12 - ohne Abs. 10 - sowie §§ 13 und 14 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zugelassenen Pflanzenschutzmittel sowie die gemäß § 12 Abs. 10 i.V.m. § 3 Abs. 4 leg.cit. gemeldeten und zum In-Verkehr bringen zugelassenen deutschen und niederländischen Pflanzenschutzmittel. Hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmittel stellt **Abs. 1** daher auf deren bundesrechtliche Zulassung zum In-Verkehr-Bringen ab.

Durch die Bestimmung des **Abs. 2** wird Abs. 1 insofern erweitert, als Pflanzenschutzmittel zum persönlichen Gebrauch (Direktimport) in Oberösterreich auch dann verwendet werden dürfen, wenn die Pflanzenschutzmittel in Deutschland oder den Niederlanden von den dortigen Zulassungsbehörden zugelassen und in ein Pflanzenschutzmittelregister eingetragen worden sind, diese aber nicht gemäß § 12 Abs. 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zum In-Verkehr-Bringen gemeldet sind. Die Anwendung von nach Deutschland oder in die Niederlande parallel importierten Pflanzenschutzmittel zum persönlichen Gebrauch in Oberösterreich im Wege des "Direktimports" ist demnach nicht möglich, weil die deutschen und niederländischen Pflanzenschutzmittelregister nur die von den dortigen Zulassungsbehörden zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten.

Abs. 3 regelt den sogenannten Parallelimport durch die Verwenderin bzw. den Verwender: Parallel importierte Pflanzenschutzmittel sind jene, die in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugelassen und mit einem in Österreich zugelassenen Referenzprodukt identisch sind. Die Identität ist dann gegeben, wenn die Pflanzenschutzmittel die gleichen Wirkstoffe in der gleichen Zusammensetzung wie die österreichischen Referenzprodukte enthalten und in der sonstigen Zusammensetzung insofern übereinstimmen, als Abweichungen offensichtlich keinen Einfluss auf die Qualität, Wirkung und Sicherheit des Pflanzenschutzmittels haben, wobei die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels relevanten Bedingungen in Bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt - einschließlich der Witterungsverhältnisse - zu berücksichtigen sind. Die in Deutschland und den Niederlanden zugelassenen Pflanzenschutzmittel gelten nicht als Referenzprodukte. **Z. 1** ermöglicht, dass mit einem Referenzprodukt idente Pflanzenschutzmittel zum persönlichen Gebrauch (Direktimport) aus Mitgliedstaaten eingeführt werden dürfen, sofern sie schon im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind. Es muss also für das betreffende Pflanzenschutzmittel schon ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durch einer Erstinverkehrbringerin bzw. einen Erstinverkehrbringer durchgeführt worden sein. Ist das mit einem Referenzprodukt idente Pflanzenschutzmittel, das die inländische Landwirtin bzw. der inländische Landwirt zum persönlichen Gebrauch einführen will, noch keinem vereinfachten Zulassungsverfahren unterzogen worden, muss die Originalkennzeichnung, mit der es in einem anderen EWR-Staat zugelassen ist, gemäß **Z. 2** mit der Kennzeichnung des Referenzproduktes übereinstimmen. Diejenige bzw. derjenige, der das Pflanzenschutzmittel einführt, ist für das Vorhandensein der gemäß **Abs. 4** erforderlichen beglaubigten Übersetzung verantwortlich. Sie bzw. er muss auch das in Österreich zugelassene Referenzprodukt nennen können.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 21.

Gemäß § 18 Abs. 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 beträgt die Frist für den Abverkauf der bereits in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel ein Jahr, sofern im Bescheid keine andere Frist festgesetzt oder der Abverkauf nicht untersagt wurde. Das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz sieht vor, dass die Länder die Verwendungsfrist mit der oder längstens ein Jahr nach der Abverkaufsfrist enden lassen können. Nach diesem Gesetzentwurf soll die Verwendungsmöglichkeit von Pflanzenschutzmittel gemäß **Abs. 6** - so wie in sieben anderen Bundesländern - im Regelfall ein Jahr nach Ablauf der Abverkaufsfrist enden, sofern sich nicht auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder aus gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 2, 3 und 4, **Abs. 8** entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 5, **Abs. 9** enthält Vorschriften, die vor allem dem Eigenschutz der Verwenderinnen und Verwender dienen, **Abs. 10** entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 11 und **Abs. 11** entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 12.

Zu Art. I Z. 13:

Um eine hinreichende Kontrolle zu gewährleisten, wird im **§ 18a** die Pflicht zur Führung eines Spritztagebuchs eingeführt. Als Nachweis für die Menge und die Handelsbezeichnung der erworbenen Pflanzenschutzmittel können dabei auch die Rechnungen über den Einkauf dieser Mittel dienen, wenn sie die erforderlichen Angaben enthalten. Die Pflicht zur Führung eines Spritztagebuchs wird auch durch vergleichbare Aufzeichnungen, wie sie schon jetzt im Rahmen der Cross Compliance (sh. CC-Merkblatt der Agrarmarkt Austria, S. 29 - www.ama.at) oder für bestimmte ÖPUL-Maßnahmen erforderlich sind, erfüllt. Die im **§ 18b** geregelte Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 6 und 7 sowie entsprechenden Vorschriften der Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001. **§ 18c** entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 8 bis 10.

Zu Art. I Z. 14:

Bei Vorliegen des Verdachts einer nicht bestimmungs- oder sachgemäßen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, kann die Behörde die in der Bestimmung des Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen in Form der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, eines Mandatsbescheides gemäß § 57 AVG oder eines Bescheides gemäß § 56 AVG anordnen. Die Wahl der angemessenen Vorgehensweise hat die Behörde durch Beurteilung der Umstände im Einzelfall zu treffen; Beurteilungskriterien sind dabei die allfällige Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Tieren sowie die Gefährdung der Umwelt und die daraus resultierende Dringlichkeit, die Maßnahmen zu setzen; die angeordneten Maßnahmen müssen jedenfalls verhältnismäßig sein. Die Frist ist als Leistungsfrist zu sehen. Die vorläufige Beschlagnahme gemäß Abs. 2 durch das Überwachungsorgan der Behörde stellt einen verfahrensfreien Verwaltungsakt dar. Hier hat die Behörde gemäß Abs. 3 binnen zwei Wochen einen Beschlagnahmebescheid zu erlassen, ansonsten tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Das System der Beschlagnahme ist dem Pflanzenschutzgesetz 1997 des Bundes nachgebildet und nahezu wortgleich übernommen worden.

Zu Art. I Z. 15:

Durch die Verlängerung der Berichtsfrist auf den 30. Juni des Folgejahres wird einer Anregung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich entsprochen.

Zu Art. I Z. 16:

Durch diese Ergänzung soll auch für die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Schaffung von Bodenbewusstsein eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 17:

Die Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenats im Bereich der Maßnahmenbeschwerden (Beschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung (Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG), weshalb diese Bestimmung - die in dieser Hinsicht bislang lediglich deklarative Wirkung erzeugen konnte - entsprechend angepasst werden soll.

Zu Art. I Z. 18:

Auf Grund der Änderungen in den Begriffsbestimmungen sowie im § 3 Abs. 8 ist auch § 42 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z. 19:

Wegen der speziellen Regelungen im § 21 ist die Anpassung des § 44 erforderlich, um eine allfällige Doppelnormierung zu vermeiden.

Zu Art. I Z. 20, 21 und 22:

Hier erfolgen notwendige Richtigstellungen.

Zu Art. I Z. 23:

Hier erfolgt eine Zitanpassung.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II enthält die übliche Inkrafttretensbestimmung.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2009), beschließen.

Linz, am 25. Juni 2009

Hingsamer
Obmann

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2009)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 100/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zum IV. Abschnitt wie folgt:

"IV. ABSCHNITT: Pflanzenschutz

§ 16 Schutzzweck, Anwendungsbereich

§ 16a Datenverkehr

§ 17 Sachkundenachweis

§ 18 Verwendung

§ 18a Aufzeichnungen

§ 18b Aufbewahrung und Lagerung

§ 18c Pflanzenschutzgeräte

§ 19 Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte

§ 20 Informationspflicht

§ 21 Maßnahmen"

2. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes sind im räumlichen Geltungsbereich der Alpenkonvention unter Berücksichtigung des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll "Bodenschutz"), BGBl. III Nr. 235/2002, in der Fassung BGBl. III Nr. 111/2005, anzuwenden."

3. Im § 2 werden die Z. 9 bis 21 durch folgende Z. 9 bis 23 ersetzt:

"9. Kompost: Material, das in Entsprechung der Anforderungen der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, hergestellt wird;

10. Erde aus Abfällen: Material mit weniger als 20 % Gehalt organischer Substanz in der Trockenmasse, das unter Verwendung von Kompost der Qualitätsklassen A+ oder A entsprechend den Anforderungen der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, und durch Nachlagerung oder Zugabe von unbelastetem Bodenaushub hergestellt wird und das die Vorsorgewerte gemäß § 24 nicht überschreitet;

11. unbelasteter Bodenaushub: Bodenmaterial, das aus natürlich gewachsenem, nicht anthropogen negativ beeinflusstem Boden entnommen wurde;

12. Ausbringungsfläche: eine zusammenhängende Grundfläche derselben Nutzungsart (z.B. Acker), auf die Klärschlamm oder andere Stoffe ausgebracht werden;

13. häusliches Abwasser: Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden, Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben;

14. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- a) Früchte - im botanischen Sinn -, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht;
- b) Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht;
- c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke;
- d) Schnittblumen;
- e) Äste mit Laub bzw. Nadeln;
- f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln;
- g) Blätter, Blattwerk;
- h) pflanzliche Gewebekulturen;
- i) bestäubungsfähiger Pollen;
- j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
- k) andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt worden sind.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinn außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;

&nerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;

16. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;

17. Pflanzenschutzmittel: Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

- a) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,
- b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z.B. Wachstumsregler),
- c) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein ungewünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen;

18. integrierter Pflanzenschutz: die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht;

19. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zweck der Anwendung; die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften sowie die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und - wann immer möglich - der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes;

20. Verwenderin oder Verwender: jede Person, die Pflanzenschutzmittel entweder selbst verwendet oder unter ihrer Verantwortung verwenden lässt;

21. Pflanzenschutzgeräte: Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind;

22. Umwelt: Boden, Luft und Wasser;

23. Lebewesen: Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen im Einzelnen, in ihren Beziehungen untereinander oder zu Menschen."

4. Im § 3 Abs. 8 erster Satz wird nach dem Wort "Kompost" die Wortfolge "oder Erde aus Abfällen" eingefügt .

5. § 3 Abs. 8 Z. 1 erster Halbsatz lautet:

"Die Ausbringung von Kompost der Qualitätsklassen A+ und A oder von Erde aus Abfällen ist grundsätzlich ohne Einschränkung zulässig;"

6. § 16 samt Überschrift lautet:

"§ 16

Schutzzweck, Anwendungsbereich

(1) Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Lebens- und Futtermittelsicherheit und zum Schutz von Wasser, Luft, Boden, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen enthält dieser Abschnitt die Grundlagen für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit dem Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen und insbesondere der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf

1. die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Holzgewächsen; abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt jedoch dann für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 grundsätzlich Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist;

2. den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere."

7. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

"§ 16a

Datenverkehr

(1) Soweit gemeinschaftsrechtliche Vorschriften die Übermittlung von Daten, insbesondere solcher, die im Rahmen der amtlichen Kontrolle erhoben werden, an die Europäische Gemeinschaft oder an andere Staaten vorsehen, sind diese von der Landesregierung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) Die Landesregierung hat jährlich einen Bericht über Kontrollmaßnahmen nach Art. 17 der Richtlinie 91/414/EWG zu erstellen und bis zum 1. Juli des Folgejahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten.

(3) Personenbezogene Daten, die in Vollziehung dieses Landesgesetzes ermittelt worden sind, dürfen automationsunterstützt verarbeitet und an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und die Agrarmarkt Austria übermittelt werden, soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der diesen Einrichtungen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden."

8. In der Überschrift des § 17 entfällt die Wortfolge "für Anwender".

9. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Pflanzenschutzmittel dürfen, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, nur von befugten Gewerbetreibenden, sachkundigen Landwirtinnen bzw. Landwirten oder sonstigen sachkundigen Personen oder - unter ihrer Verantwortung - von verlässlichen Arbeitskräften verwendet werden."

10. Im § 17 Abs. 2 Z. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Anwendung" durch das Wort "Verwendung" ersetzt.

11. Im § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b und c sowie im § 48 Z. 5 wird jeweils der Ausdruck "O.ö. Umweltakademie" durch den Ausdruck "Oö. Akademie für Umwelt und Natur" ersetzt.

12. § 18 samt Überschrift lautet:

"§ 18

Verwendung

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen, soweit in den Abs. 2, 3 und 5 nichts anderes bestimmt ist, nur verwendet werden, wenn ihr In-Verkehr-Bringen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, zulässig ist.

(2) Pflanzenschutzmittel im Sinn des § 12 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, dürfen verwendet werden, wenn

1. sie in einem von der Zulassungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft nach § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, veröffentlichten Pflanzenschutzmittelregister enthalten sind,

2. der Erwerb durch die Verwenderin oder den Verwender unmittelbar im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, erfolgt und

3. der Erwerb von der Verwenderin oder vom Verwender insbesondere durch Originalbelege aus dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, nachgewiesen wird.

(3) Pflanzenschutzmittel, die mit einem Referenzprodukt im Sinn des § 11 Abs. 1 Z. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, identisch sind, dürfen verwendet werden, wenn

1. sie im Pflanzenschutzmittelregister nach § 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, enthalten sind oder

2. die Originalkennzeichnung, ausgenommen die Registernummer, unter der sie in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, in Verkehr gebracht werden, mit der Kennzeichnung des Referenzprodukts übereinstimmt.

(4) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie - gegebenenfalls neben der Originalkennzeichnung - eine Kennzeichnung und eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache deutlich lesbar und unverwischbar aufweisen. Im Fall des Abs. 3 Z. 2 muss es sich um eine beglaubigte Übersetzung der Originalkennzeichnung handeln.

(5) Pflanzenschutzmittel dürfen für wissenschaftliche Versuche unter den Voraussetzungen des § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, verwendet werden.

(6) Pflanzenschutzmittel dürfen bis längstens ein Jahr nach Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden, sofern sich nicht auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder aus gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

(7) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß so verwendet werden, dass

1. für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt eine Gefahr ausgeschlossen ist sowie Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden und

2. für nicht schädliche Lebewesen eine Gefahr möglichst vermieden wird.

Dies schließt die Verpflichtung ein, die Anwendungsbestimmungen, wie die Indikationen, die Aufwandmengen oder Aufwandkonzentrationen, die Anwendungsarten und Anwendungszeitpunkte, die Wartefristen und die erforderlichen Nachbaufristen einzuhalten. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen.

(8) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

(9) Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Erforderlichenfalls sind ein geeigneter Atemschutz und eine geeignete Schutzbekleidung zu verwenden. Nach dem Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen sorgfältig zu reinigen.

(10) Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nachteilige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke zu vermeiden. Sind solche Einwirkungen für die Verwenderin oder den Verwender erkennbar dennoch eingetreten, so ist hievon die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte des Nachbargrundstücks unverzüglich in Kenntnis zu setzen und über die zur Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Umstände zu informieren.

(11) Die §§ 25 und 26 gelten sinngemäß, wenn mit Grund anzunehmen ist, dass durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Schutzzwecke des § 16 Abs. 1 beeinträchtigt sind."

13. Nach § 18 werden folgende §§ 18a bis 18c samt Überschriften eingefügt:

"§ 18a

Aufzeichnungen

Über das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen und Gebrauchen von Pflanzenschutzmitteln ist, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, ein Spritztagebuch zu führen. Darin sind jedenfalls die Menge und die Handelsbezeichnung der erworbenen Pflanzenschutzmittel nachzuweisen sowie die Bezeichnung der Grundflächen, die Bezeichnung und die Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels und das Datum der Anwendung einzutragen. Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und vier Jahre lang aufzubewahren. Die Pflicht zur Führung eines Spritztagebuchs wird auch durch Aufzeichnungen erfüllt, die auf Grund von Bestimmungen der Marktordnung oder der Teilnahme an umweltbezogenen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Oberösterreich geführt werden.

§ 18b

Aufbewahrung und Lagerung

(1) Pflanzenschutzmittel sind in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen aufzubewahren und zu lagern. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, bei denen ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels und Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs auszuschließen sind. Diese Behältnisse sind inhaltlich auf die gleiche Weise wie die Handelspackungen zu kennzeichnen; die Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.

(2) Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern oder aufzubewahren, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu den Pflanzenschutzmitteln erhalten können.

§ 18c

Pflanzenschutzgeräte

(1) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte verwendet werden, die so beschaffen und gewartet sind, dass bei ihrem sachgerechten Gebrauch die Pflanzenschutzmittel nur in einem für eine wirksame Schädlingsbekämpfung notwendigen Ausmaß aufgebracht werden können.

(2) Das Zubereiten von Spritzbrühen und das Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten hat so zu erfolgen, dass bei allfälligem Austritt der Spritzbrühe ein Versickern in den Boden oder ein Eintritt in Oberflächenwässer oder das Grundwasser verhindert wird.

(3) Pflanzenschutzgeräte sowie Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen; gleiches gilt für die erforderlichen Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen."

14. § 21 samt Überschrift lautet:

"§ 21

Maßnahmen

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet werden oder sonstigen Verpflichtungen nach diesem Abschnitt oder darauf beruhender Verordnungen nicht nachgekommen wird, hat die Behörde - unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist - die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anzuordnen, wie insbesondere:

1. das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
2. die unschädliche Beseitigung und allenfalls Dekontaminierung kontaminierter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände oder kontaminierten Bodens;
3. die Reinigung, Wartung und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten;
4. die Reinigung von Baulichkeiten und Transportmitteln;
5. die Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere bei Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle;
6. sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele im Sinn der §§ 1 und 16 erforderlich sind;
7. die unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

(2) Die Überwachungsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn einer behördlich angeordneten Maßnahme gemäß Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist Folge geleistet wurde. Bei der vorläufigen Beschlagnahme haben die Überwachungsorgane im Sinn des § 29 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, vorzugehen.

(3) Die Überwachungsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; diese hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Bei der Beschlagnahme ist § 29 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007,

sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von ihr beschlagnahmte Gegenstände für verfallen zu erklären, wenn die Voraussetzungen des § 35 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, vorliegen."

15. § 35 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat der Landesregierung jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres über die Tätigkeit der Bodenschutzberatung einen Bericht zu erstatten."

16. Im § 36 Abs. 2 wird der Punkt nach dem Förderungsgegenstand "- Fortbildung und Beratung" durch einen Strichpunkt ersetzt und in einer neuen Zeile der Förderungsgegenstand "- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit dem Boden" angefügt.

17. § 41 Abs. 2 lautet:

"(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat."

18. Im § 42 Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort "Kompost" die Wortfolge ", Erde aus Abfällen" eingefügt.

19. § 44 erster Satz lautet:

"Zur Verhinderung einer nach diesem Landesgesetz verbotenen Ausbringung von Klärschlamm, Kompost oder anderen Düngemitteln ist erforderlichenfalls die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig."

20. Im § 47 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge "Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik" durch die Wortfolge "Abteilung Umweltschutz" ersetzt.

21. Im § 47 Abs. 2 Z. 6 entfällt der Beistrich und wird das Wort "Agrarbiologie" durch den Ausdruck "GmbH" ersetzt.

22. Im § 47 Abs. 3 dritter Satz wird nach der Wortfolge "Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit" der Ausdruck "GmbH" eingefügt.

23. Im § 49 Abs. 1 Z. 11 wird die Wortfolge "im § 18" durch die Wortfolge "in den §§ 18 bis 18c" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.